

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schmöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weissenborn

Nichtamtlicher Teil

Inhalt

Seite 1:

Inhaltsverzeichnis / Grußwort

Seite 2 bis 3:

Ankündigung Bodenluftmessung

Albersdorf u.Schlöben

Seite 4 bis 5:

Beschluss des TLBG

Flurbereinigungsbereich Ostthüringen

Seite 6 bis 10

Beschluss GR 123/15/25 des

Gemeinderates Bad Klosterlausnitz

vom 22. Sep. 2025

Seite 11 bis 25

Beschluss GR 124/15/25 des

Gemeinderates Bad Klosterlausnitz

vom 22. Sep. 2025

Seite 26:

Mitteilung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Seite 27 bis 28:

1.Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Schlöben

Seite 29:

Impressum, Apfelmärkt Schöngleina, Lesung Gemeinde und Kurbibliothek, Mitteilung Förderverein Knirpsenland

Seite 30:

Veranstaltungen Jugendclub K2

Seite 31 bis 32:

Angebote & Veranstaltungen

Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Seite 33:

kostenlose Pilzberatung Bad Klosterlausnitz / Stellenangebote

Seite 34:

Neues Spielgerät im Kurpark Bad Klosterlausnitz

Seite 35:

Neugestaltung Spielplatz in Waldeck

Seite 36:

Abschlusskonzert des BTU Hermsdorf im Kurpark Bad Klosterlausnitz

Seite 37:

Litera Tour Saale Holzland Kreis

Seite 38:

Landrat lädt zur Herbstwanderung ein

Seite 39:

Aus der Historie des Holzlandkino

Seite 40:

Öffnungszeiten, Sprechstunden, Rufnummern



Ausstellungsstück
Heimatmuseum
Bad Klosterlausnitz

Jedes Jahr das gleiche Drama. Die Uhr wird mal wieder umgestellt. Im März von Winter auf Sommerzeit und im Oktober wieder auf die Winterzeit. Nur, wie war es? Eine Stunde vor oder zurück? Wir klären auf: Im Herbst stellen wir die Gartenmöbel zurück ins Haus, also stellen wir die Uhr am **26.10.25** eine Stunde zurück.

Grußwort von Torsten Döhler, Gemeinde Albersdorf

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Spätsommer geht die Zeit der lauen Abende zu Ende und der Herbst öffnet seine bunte Tür. In dieser Ausgabe verbinden wir die leichten Spuren des Sommers mit den ersten Anzeichen der kommenden Jahreszeit: Frische Meldungen, neue Informationen aus den Gemeinden und einen Blick auf das bunte Vereinsleben.

Sie finden Hinweise zu kommenden Veranstaltungen, Ergebnisse aus der Kommunalpolitik und Termine.

Wir werfen einen Blick hinter die Kulissen: Wie wird im Rathaus Bad Klosterlausnitz gearbeitet, welche Projekte stehen an und welche Ideen tragen unsere Gemeinden voran? Die Drehscheibe dieser Ausgabe ist die Vielfalt unserer Bürgerinnen und Bürger – ihre Ideen, ihr Engagement und ihr Zusammenhalt.

Wir laden Sie ein, die bunte Vielfalt unserer Gemeinden zu entdecken, sich zu informieren, mitzuwirken und sich von den Geschichten anregen zu lassen. Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Torsten Döhler
Bürgermeister Gemeinde Albersdorf



Amtlicher Teil**Ankündigung Bodenluftmessung Albersdorf u.Schlöben**

Freistaat
Thüringen

Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon – Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in den Gemeinden Albersdorf und Schlöben **von September 2025 bis Juni 2026 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Amtlicher Teil**Ankündigung Bodenluftmessung Albersdorf u.Schlöben**

Freistaat
Thüringen

Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Anlage:

GKZ	KREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
16074001	Saale-Holzland-Kreis	Albersdorf	Albersdorf	003	191
16074085	Saale-Holzland-Kreis	Schlöben	Rabis	001	381

Amtlicher Teil**Beschluss des TLBG Flurbereinigungsbereich Ostthüringen**

Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera
Az.: 2-5-0514

Gera, 26.08.2025

Anordnungsbeschluss**1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Rabis, Waldflächen“**

Nach § 103a Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Rabis und Großlöbichau, Landkreis Saale-Holzland-Kreis angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 2,26 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Rabis Flur 2
Flurstücke Nr. 190, 191,

Gemarkung Rabis Flur 3
Flurstücke Nr. 217, 218,

Gemarkung Großlöbichau Flur 6
Flurstücke Nr. 929, 930.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Amtlicher Teil**Beschluss des TLBG Flurbereinigungsbereich Ostthüringen****Begründung:**

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim TLBG Flurbereinigungsbereich Ostthüringen schriftlich beantragt.

Alle Flurstücke befinden sich im Naturschutzgebiet Kernberge-Wöllmisse. Der Flächen-tausch dient der Arrondierung von Flächen für das Naturschutzgebiet, dabei vor allem der Verbesserung der naturschutzfachlichen Entwicklung insgesamt und der Erzeugung kompakter Flächen für die naturnahe Waldentwicklung. Im Gegenzug erhält der private Waldbewirtschafter besser erschlossene Flächen.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des §103a, Abs. 2 FlurbG (Naturschutz und Landschaftspflege).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntma-chung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen,
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Frauke Anders
Referatsleiterin Flurbereinigungsbereich

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähtere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Beschluss Nr. GR 123/15/25

für die Sitzung des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz am 22. September 2025

 öffentlich nicht öffentlich

Betreff	Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Beschlussstext	Der Gemeinderat beschließt, alle fristgerecht während des Auslagezeitraums vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 eingegangen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwegen. Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses. Es wird mit dem Abwägungsbeschluss auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz veröffentlicht.

Beschluss-Nr.	GR 123/15/25
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	16
Anwesend	15
Zustimmung	14
Ablehnung	0
Enthaltung	1
Ausgeschlossen i.S.d. § 38 ThürKO	0




Kevin Steinbrücker
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025****Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**Stand: Aug. 2025
Schau

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

INHALT**I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
1.	Gemeinde Tautenhain, Bgm. Hr. Daniel Steuer	24.06.2025	keine Einwände
2.	Gemeinde Weißenborn, Bgm. Fr. Chr. Putzer	24.06.2025	keine Einwände
3.	Gemeinde Bobeck, Bgm. Hr. Falk Brückner	24.06.2025	keine Einwände
4.	Gemeinde Waldeck, Bgm. Fr. Susann Bernold	26.06.2025	keine Einwände
5.	Gemeinde Serba, Bgm. Fr. Kathrin Löbel	01.07.2025	keine Einwände
6.	Stadtverwaltung Hermsdorf	24.06.2025	keine Einwände
7.	Gemeinde Kraftsdorf	k.A.	--
8.	Stadtverwaltung Stadtroda	03.07.2025	keine Einwände
9.	Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises	15.07.2025	<p>Gebündelte Stellungnahme:</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung ➔ Forderungen und Hinweise: „1. In der Planzeichnung ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV zu verwenden.“ „2. Bei den Verfahrensvermerken ist der Ausfertigungsvermerk zwischen ... Nr. 8 und ... Nr. 10 zu ergänzen...“ „3. In der Plangrundlage sollte die Straßenbezeichnung der Oberndorfer Straße ergänzt werden.“ „4. Auf der Plandurkunde sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.“</p> <p style="color: red;">■Punkt 1 bis 4 wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Keine Bedenken</p>

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGBStand: Aug. 2025
Schau

			Stellungnahme vom 15.07.2025: Die Stellungnahme vom 25.02.2025 behält ihre Gültigkeit. „Die in Anlage 1 und 2 gegebenen Hinweise zum Planentwurf und zur Begründung wurden im aktuellen Entwurf vom Februar 2025 hinreichend berücksichtigt.“ Ergänzung zur Stellungnahme vom 15.07.2025: Aktualisierte Stellungnahme vom 24.07.2025 zu Belangen der Raumordnung: „Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde bereits mit Datum vom 25.02.2025 eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme abgegeben. In der Begründung werden nun Aussagen dahingehend ergänzt, dass Größe und Ausstattung der im Ort vorhandenen Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ den aktuellen Anforderungen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz entsprechen und zudem im benachbarten Hermsdorf weitere vielfältige Sportangebote zur Verfügung stehen. Insofern ist anzunehmen, dass die der Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz (vgl. Ziel 2.2.9 Z und Grundsatz 2.2.10 G Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024) entsprechende Ausstattung im Sportbereich insgesamt vorhanden ist. Hinweis: Die kritische Bewertung aus raumordnerischer Sicht der im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf geplanten Ausweisung eines Sondergebietes Kur / Hotel an dieser Stelle - die von der Genehmigung des FNP vom 17.07.2025 auch ausgenommen wurde - bleibt bestehen.“ ■Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
10.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 224 Bauleitplanung	15.07.2025 / 24.07.2025	
11.	Thüringer Forstamt Jena - Holzland	26.06.2025	keine Einwände
12.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	<p>Gebündelte Gesamtstellungnahme:</p> <p>Naturschutz (Abt. 3): Keine Betroffenheit</p> <p>Wasserwirtschaft I (Abt. 4): Belange Hydrolog. Landesdienst, Überschwemmungsgebiete: Keine Betroffenheit Belange Stauanlagenabsicht: Keine Betroffenheit Belange Gewässerunterhaltung: Keine Betroffenheit Belange Wasserbau: Keine Betroffenheit</p> <p>Wasserwirtschaft II (Abt. 5): Belange Wasserrechtl. Zulassungsverfahren / Wismut / Kali: Keine Betroffenheit Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete: Keine Befinden - Stellungnahme, Hinweise, Informationen Hinweis zur in Planung befindlichen Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebiete „Mühlthal Eisenberg“ und „Oberes Mühlthal Bad Klosterlausnitz“ sowie zum anhängigen Prüfverfahren zur Festsetzung durch die obere Wasserbehörde ■Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p>

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	<p>Techn. Umweltschutz - Genehmigungen (Abt. 6): Belange Immissionsschutz: Belange Abfallrechtliche Zulassungen:</p> <p>Techn. Umweltschutz - Überwachung (Abt. 7): Belange Immissionsüberwachung: Belange Abfallrechtliche Überwachung:</p> <p>Geologie / Bergbau (Abt. 8): Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p> <p>Belange Geologie / Rohstoffgeologie: Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung: Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz: Belange Geotopschutz: Belange Bergbau / Altbergbau:</p>	Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit
13.	Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Fachkoordination	25.06.2025	keine Einwände	
14.	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck	25.07.2025	<p>keine Einwände, aber sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit: „In der v orliegenden Planzeichnung wurde der aktuelle Katasternachweis nicht korrekt dargestellt und bezeichnet. So sind die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 nicht lesbar. Die Bezeichnung des Flurstucks 516 fehlt komplett. Im Flurstück 526/3 ist die Angabe der beiden zusätzlichen Flurstücknummern 1013/1 und 1014/1 falsch und entsprechend zu berichtigen.“</p> <p>wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV)</p>	
15.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena	17.07.2025	keine Einwände	
16.				
17.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege	02.07.2025	keine Einwände	
18.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht	25.06.2025	keine Einwände	
19.	Deutscher Wetterdienst	25.07.2025	keine Einwände	
20.	Landespolizeidirektion	k.A.	--	
21.	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen	31.07.2025	keine Einwände (Verweis auf Stellungnahme vom 28.02.2025: keine Einwände)	
22.	BUND Thüringen e.V.	k.A.	--	
23.	Kreiskirchenamt Gera	k.A.	--	

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

24.	Ev. - Luth. Kirchgemeinde	25.06.2025	Keine Bedenken
25.	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen	k.A.	--
26.	Landesjagdverband Thüringen e.V.	k.A.	--
27.	Nabu Thüringen e.V., Kreisverband SHK	k.A.	--
28.	Umwelt- und Naturschutzbund Deutschland e.V.	k.A.	--
29.	Stiftung Naturschutz Thüringen	k.A.	--
30.	Schutzbund Deutscher Wald, LV Thür. e.V.	01.08.2025	keine Berücksichtigung wegen verspätetem Eingang → keine Einwände
31.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	k.A.	--
32.	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen	k.A.	--
33.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	k.A.	--
34.	Bundesnetzagentur	k.A.	--
35.	GUV Untere Saale / Roda	k.A.	--
36.	Thüringer Fernwasserversorgung	k.A.	--
37.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Thüringer Holzland“	25.06.2025	keine Einwände
38.	TEN Thüringer Energienetze GmbH	24.06.2025	keine Einwände
39.	50Hertz Transmission GmbH	10.07.2025	keine Einwände
40.	Deutsche Telekom Technik GmbH	k.A.	--
41.	GlasfaserPlus GmbH	k.A.	--
42.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	k.A.	--
43.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	k.A.	--
44.	Thüringer Netkom GmbH	25.06.2025	siehe TEN (lfd. Nr. 38)
45.	Tele Columbus AG	k.A.	--
46.	GDMcom mbH	01.07.2025	keine Betroffenheit
47.	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL	16.07.2025	keine Betroffenheit
48.	PRIMGAS Energie GmbH & Co. KG	k.A.	--
	0.		

Amtlicher Teil**Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025****Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**Stand: Aug. 2025
Schau

II. Während der öffentlichen Auslage in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 ging von **einem** Bürger eine Stellungnahme ein.

Nr.	Name des Bürgers	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
A	Bürger „A“	30.07.2025	<p>A) Bekanntmachung a) Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde bis zum 30.06.2025, 0:00 Uhr nur im Internet veröffentlicht, nicht wie im BauGB i.V.m. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung vorgegeben in der Ostthüringer Zeitung... b) Es fehlt die Angabe, welche umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt werden sollen. c) In der Bekanntmachung fehlt die E-Mail-Adresse, an welche die Stellungnahmen gesandt werden soll.</p> <p>B) Aufhebungssatzung Der Satzungstext der Aufhebungssatzung mit Angabe der Rechtsgrundlagen etc. fehlt. Diesen finde ich weder als Bestandteil der Planzeichnung noch in Form von 1 - 2 A4 - Seiten mit Anlage (Entwurf, in der Fassung vom ...2025) ...</p> <p>C) Planurkunde a) Mit der Aufhebungssatzung ist die Folgenutzung festzusetzen. Eine blaue Schraffur gibt es in der Planzeichenverordnung nicht. Richtigweise wäre nur der Geltungsbereich (Planzeichen 15.13 PlanzV, schwarze, eckige Strichellinie) zu umranden und die Fläche weiß zu lassen und als Folgenutzung "Außenbereich / Landwirtschaft" festzusetzen! Nur in der Begründung "Außenbereich" zu erläutern ist keine rechtswirksame Festsetzung. b) Der bisherige Bebauungsplan (farbig) wird in der vorliegenden Planzeichnung dargestellt und somit wieder festgesetzt (Festsetzung durch Planzeichen). Und zugleich wird eine blaue Schraffur festgesetzt. Es muss rechtseindeutig sein! c) In fast jedem der Verfahrensvermerke wäre etwas richtig zu stellen. Eine Beratung hatte ich angeboten, welche jedoch nicht nachgefragt wurde.</p> <p>D) Begründung a) Als Bürgerin der Gemeinde vermisste ich, im Abschnitt Bodenordnung / Kosten Genaueres über die Eigentumsverhältnisse an den Flurstücken. • Welche Flurstücke hat die Gemeinde bereits erworben, deren Bodenrichtwert nun vermögenswirksam im Kommunalhaushalt herabgesetzt wird. • Welche Gesamtfläche haben diese Flurstücke? • Wieviel Kommunalgeld wurde damals zum Flächenerwerb ausgegeben? • Eine Kommune durfte / darf nur die Vermögenswerte haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt: Was passiert nun mit den Landwirtschaftsfächern? • Wurde geprüft, ob Eigentümer Schadensersatz geltend machen, wenn ihr Bauland zu Landwirtschaftsfläche abgewertet wird. b) Wo wurde die Anregungen des TLVWA in die Begründung eingearbeitet? (Siehe Anlage zum Beschluss bzgl. der Abwägung). c) Es ist durchaus üblich, in längen Texten die Seiten zu nummerieren. Den Text schließt üblicherweise ab: Ort, Datum ... Unterschrift BM</p> <p>E) Zur Beschlussfassung Im veröffentlichten Beschlusstext fehlen die Angaben der Betroffenheit nach § 38 Abs. 1 ThürKO.“</p>

III. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz wurde von **keinem** Bürger genutzt.

Amtlicher Teil**Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025****Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**Stand: Aug. 2025
Schau**I.** Abwägung im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Berücksichtigt und übernommen werden die Hinweise aus den Stellungnahmen der Ifd. Nummern 9 (Punkt 1 bis 4) und 14

Zu Ifd. Nr. 9: Stellungnahme Landratsamt Saale - Holzland - Kreis: Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung vom 15.07.2025

- Punkt 1: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie).
- Punkt 2: Bei den Verfahrensvermerken wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.
- Punkt 3: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird die Straßenbezeichnung „Oberndorfer Straße“ ergänzt.
- Punkt 4: Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Rechtsgrundlagen ergänzt.

Zu Ifd. Nr. 14 Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, vom 25.07.2025

- Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 lesbar dargestellt, die Bezeichnung des Flurstücks 516 wird ergänzt, die beiden zusätzlichen Flurstücknummern 1013/1 und 1014/1 (auf Flurstück 526/3) werden entfernt.

Stellungnahmen von Bürgern**Zur Stellungnahme des Bürgers „A“ vom 30.07.2025**

Zu A)a): Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 12 Abs. (1) Öffentliche Bekanntmachungen) ortsüblich am 21.06.2025 in der Osthürlinger Zeitung sowie zusätzlich per Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde und am 20.06.2025 auf der Webseite der Gemeinde.

Zu A)b): Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gingen keinerlei umweltbezogene Stellungnahmen ein (siehe Abwägung bzw. Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung von März 2025). Aus diesem Grund wurde auf die Angabe zu umweltbezogenen Stellungnahmen verzichtet.

Zu A)c): In der ortsüblichen Bekanntmachung in der OTZ, an den Verkündungstafeln und auf der Webseite wurde auf die Angabe einer E-Mail-Adresse zur Abgabe der Stellungnahme verzichtet, da hier jeweils der Verweis auf die Webseite der Gemeinde gegeben wurde. Über diese hat man Zugriff auf ein Kontaktformular und kann somit eine elektronische Stellungnahme abgeben. In den Anschreiben an die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die E-Mail-Adresse des Bauamtes angegeben.

Zu B): Der besagte Satzungsbeschluss wird gemäß BauGB nach erfolgter Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach dem Abwägungsbeschluss gefasst. Aus diesem Grund war der Satzungstext kein Bestandteil der Auslegungsunterlagen und wird nach erfolgtem Beschluss bekannt gemacht.

Zu C)a): In den Auslegungsunterlagen zum Aufhebungsverfahren wird ausführlich beschrieben, dass die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden B-Plans in ihrer seit mehr als 20 Jahren ursprünglichen Art bestehen bleiben und damit auch die Folgenutzung gleich der Nutzung des seit 1997 geltendem rechtskräftigen Bebauungsplans ist, genau wie in den Jahren vor 1997 und damit vor dem Aufstellungsverfahren.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGBStand: Aug. 2025
Schau

Zu C)b): Die blaue Schraffur im Entwurf des Satzungsplans zur Aufhebung wurde zur besseren Verdeutlichung des Aufhebungsbereiches gewählt, um sich von den sehr kräftig gehaltenen Farben der Planzeichnung abzuheben. In der Planzeichenverordnung ist hier keine Schraffur vorgesehen, aber auch nicht untersagt. Die blaue Kennzeichnung ist hier auch nicht verfahrensrelevant. Im Übrigen sieht die Planzeichenverordnung unter 15.13 in farbigen Plänen eine dunkelgraue durchgehende Linie als Begrenzung eines Geltungsbereiches vor. Die Rechtseindeutigkeit der Planzeichnung ergibt sich aus den eindeutig dargestellten „Planzeichen mit Festsetzungskarakter“, welche mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt wurde. Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die blaue Schraffur wird verzichtet.

Zu C)c): Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, SB Bauleitplanung, vom 15.07.2025 unter Punkt 2 wird im Satzungsplan (Planzeichnung) bei den Verfahrensvermerken der Ausfertigungsvermerk ergänzt. Weitere Korrekturen sind hier nicht notwendig.

Zu D)a): Für das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans mit dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 1991 die Umsetzung des Vorhabens nicht erfolgt ist und auch kein Bedarf für eine weitere Sportanlage besteht, sind die genauerer Eigentumsverhältnisse sowie auch der Wert der Grundstücke oder kommunale Ausgaben hier nicht verfahrensrelevant. Im Punkt 1.3 der Begründung werden sowohl die betroffenen Flurstücke einzeln genannt sowie auch deren Gesamtfläche im Geltungsbereich. Im Punkt 1.4 wird die vergangene und auch derzeitige Nutzung der betroffenen Grundstücke mit „Grün- und Ackerflächen“ genannt. Da es sich hier um das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplans für ein vor langer Zeit angedacht, aber nie umgesetztes, Vorhaben handelt, verbleiben demnach die Flächen auch in ihrem bestehenden Zustand. Im genehmigten Bebauungsplan von 1997 wurde die Nutzung der Flurstücke mit „Sondergebiet Sport“ festgesetzt. Es handelt sich also nicht um Bauland für Privateigentümer.

Zu D)b): Die Stellungnahme des TLvWA vom 25.02.2025 enthält nur Anregungen zum Aufhebungsverfahren in Bezug auf das parallel laufende Genehmigungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und eingearbeitet. Die Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurden eingehalten.

Zu D)c): Auf eine Seitennummerierung wurde aufgrund der kurzen durchnummerierten Absätze und den Bezug zum Inhaltsverzeichnis verzichtet.

Zu E): Im ortsüblich bekannt gemachten Gemeinderatsbeschluss Nr. 284/37/23 der Sitzung vom 06.02.2023 wurde im Vermerk der Betroffenheit gemäß § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung auf die Angabe „0“ verzichtet, da das Ergebnis mit 13 abgegebenen Stimmen von 13 abstimmungsberechtigten anwesenden Personen eindeutig erkennbar ist.

- Die Punkte A)a), A)b), A)c), B), C)a), D)a), D)b), D)c) und E) bleiben unberücksichtigt.
- Punkt C)b): Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die Schraffur des Geltungsbereiches wird verzichtet.
- Punkt C)c): Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Gemeinde Bad Klosterlausnitz

**Beschluss Nr. GR 124/15/25**

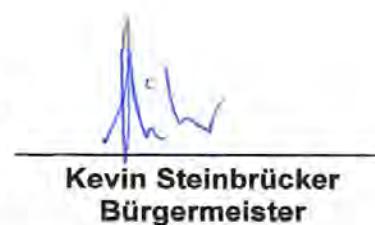
für die Sitzung des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz am 22. September 2025

öffentlich nicht öffentlich

Betreff	Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Beschlusstext	<p>Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des B-Plans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich dem Satzungsplan (Zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches) sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Mit dem Satzungsbeschluss treten sämtliche Festsetzungen des 1997 genehmigten Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ außer Kraft. Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.</p> <p>Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Anzeige zu bringen und diese nach Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Satzungsunterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unter „Bauleitplanung“:</p> <p style="text-align: center;">https://www.bad-klosterlausnitz.de/bauleitplanung-bkl/</p> <p>veröffentlicht.</p> <p>Des Weiteren kann die vorgenannte Satzung einschließlich Plan, Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>

Beschluss-Nr. GR 124/15/25	
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	16
Anwesend	15
Zustimmung	14
Ablehnung	0
Enthaltung	1
Ausgeschlossen i.S.d.§ 38 ThürKO	0




Kevin Steinbrücker
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

**Verfahren zur Aufhebung des B-Plans Nr. 75/9/95
"Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße" der Gemeinde Bad Klosterlausnitz - Satzungssplan**

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3853), das zu Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3945) geändert worden ist.
2. Planzueicherordnung (PlaZuR) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 583) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2002 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
3. Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (ThürGV) Kommunaldienstordnung - ThürKDO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277/289).

VERFAHRENSSICHERER PLÄNERVERMERKE

1. Die Grundzüge des Ortsbaus und das Flächennutzungsplanwerk mit Blatt 75/9/95 in effektiver Stellung nach Abschluss des Bauverfahrens sind im Baugesetzblatt unter Nr. 75/9/95 als Baurechtsgrundlage aufgeführt. Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße unter einschlägiger Bezeichnung in Blatt 75/9/95 ist durch die Baurechtsanmeldung unter Nr. 234/072/233 bestätigt.

Die Beschreibung wurde am 17.7.2023 aktualisiert.

2. Planzueicherordnung (PlaZuR) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 583) zuletzt geändert worden ist.

3. Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (ThürGV) Kommunaldienstordnung - ThürKDO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277/289).

Übersichtsplan

Quelle: GDI-2017, Geopappy
© Gemeinde Thüringen
© BMK-BfU / RKD 2025-1-075-2-0-2-0-2-0

Flur 2
850/4
850/3
850/2
850/1
850/0
850/-1
850/-2
850/-3
850/-4
850/-5
850/-6
850/-7
850/-8
850/-9
850/-10
850/-11
850/-12
850/-13
850/-14
850/-15
850/-16
850/-17
850/-18
850/-19
850/-20
850/-21
850/-22
850/-23
850/-24
850/-25
850/-26
850/-27
850/-28
850/-29
850/-30
850/-31
850/-32
850/-33
850/-34
850/-35
850/-36
850/-37
850/-38
850/-39
850/-40
850/-41
850/-42
850/-43
850/-44
850/-45
850/-46
850/-47
850/-48
850/-49
850/-50
850/-51
850/-52
850/-53
850/-54
850/-55
850/-56
850/-57
850/-58
850/-59
850/-60
850/-61
850/-62
850/-63
850/-64
850/-65
850/-66
850/-67
850/-68
850/-69
850/-70
850/-71
850/-72
850/-73
850/-74
850/-75
850/-76
850/-77
850/-78
850/-79
850/-80
850/-81
850/-82
850/-83
850/-84
850/-85
850/-86
850/-87
850/-88
850/-89
850/-90
850/-91
850/-92
850/-93
850/-94
850/-95
850/-96
850/-97
850/-98
850/-99
850/-100
850/-101
850/-102
850/-103
850/-104
850/-105
850/-106
850/-107
850/-108
850/-109
850/-110
850/-111
850/-112
850/-113
850/-114
850/-115
850/-116
850/-117
850/-118
850/-119
850/-120
850/-121
850/-122
850/-123
850/-124
850/-125
850/-126
850/-127
850/-128
850/-129
850/-130
850/-131
850/-132
850/-133
850/-134
850/-135
850/-136
850/-137
850/-138
850/-139
850/-140
850/-141
850/-142
850/-143
850/-144
850/-145
850/-146
850/-147
850/-148
850/-149
850/-150
850/-151
850/-152
850/-153
850/-154
850/-155
850/-156
850/-157
850/-158
850/-159
850/-160
850/-161
850/-162
850/-163
850/-164
850/-165
850/-166
850/-167
850/-168
850/-169
850/-170
850/-171
850/-172
850/-173
850/-174
850/-175
850/-176
850/-177
850/-178
850/-179
850/-180
850/-181
850/-182
850/-183
850/-184
850/-185
850/-186
850/-187
850/-188
850/-189
850/-190
850/-191
850/-192
850/-193
850/-194
850/-195
850/-196
850/-197
850/-198
850/-199
850/-200
850/-201
850/-202
850/-203
850/-204
850/-205
850/-206
850/-207
850/-208
850/-209
850/-210
850/-211
850/-212
850/-213
850/-214
850/-215
850/-216
850/-217
850/-218
850/-219
850/-220
850/-221
850/-222
850/-223
850/-224
850/-225
850/-226
850/-227
850/-228
850/-229
850/-230
850/-231
850/-232
850/-233
850/-234
850/-235
850/-236
850/-237
850/-238
850/-239
850/-240
850/-241
850/-242
850/-243
850/-244
850/-245
850/-246
850/-247
850/-248
850/-249
850/-250
850/-251
850/-252
850/-253
850/-254
850/-255
850/-256
850/-257
850/-258
850/-259
850/-260
850/-261
850/-262
850/-263
850/-264
850/-265
850/-266
850/-267
850/-268
850/-269
850/-270
850/-271
850/-272
850/-273
850/-274
850/-275
850/-276
850/-277
850/-278
850/-279
850/-280
850/-281
850/-282
850/-283
850/-284
850/-285
850/-286
850/-287
850/-288
850/-289
850/-290
850/-291
850/-292
850/-293
850/-294
850/-295
850/-296
850/-297
850/-298
850/-299
850/-300
850/-301
850/-302
850/-303
850/-304
850/-305
850/-306
850/-307
850/-308
850/-309
850/-310
850/-311
850/-312
850/-313
850/-314
850/-315
850/-316
850/-317
850/-318
850/-319
850/-320
850/-321
850/-322
850/-323
850/-324
850/-325
850/-326
850/-327
850/-328
850/-329
850/-330
850/-331
850/-332
850/-333
850/-334
850/-335
850/-336
850/-337
850/-338
850/-339
850/-340
850/-341
850/-342
850/-343
850/-344
850/-345
850/-346
850/-347
850/-348
850/-349
850/-350
850/-351
850/-352
850/-353
850/-354
850/-355
850/-356
850/-357
850/-358
850/-359
850/-360
850/-361
850/-362
850/-363
850/-364
850/-365
850/-366
850/-367
850/-368
850/-369
850/-370
850/-371
850/-372
850/-373
850/-374
850/-375
850/-376
850/-377
850/-378
850/-379
850/-380
850/-381
850/-382
850/-383
850/-384
850/-385
850/-386
850/-387
850/-388
850/-389
850/-390
850/-391
850/-392
850/-393
850/-394
850/-395
850/-396
850/-397
850/-398
850/-399
850/-400
850/-401
850/-402
850/-403
850/-404
850/-405
850/-406
850/-407
850/-408
850/-409
850/-410
850/-411
850/-412
850/-413
850/-414
850/-415
850/-416
850/-417
850/-418
850/-419
850/-420
850/-421
850/-422
850/-423
850/-424
850/-425
850/-426
850/-427
850/-428
850/-429
850/-430
850/-431
850/-432
850/-433
850/-434
850/-435
850/-436
850/-437
850/-438
850/-439
850/-440
850/-441
850/-442
850/-443
850/-444
850/-445
850/-446
850/-447
850/-448
850/-449
850/-450
850/-451
850/-452
850/-453
850/-454
850/-455
850/-456
850/-457
850/-458
850/-459
850/-460
850/-461
850/-462
850/-463
850/-464
850/-465
850/-466
850/-467
850/-468
850/-469
850/-470
850/-471
850/-472
850/-473
850/-474
850/-475
850/-476
850/-477
850/-478
850/-479
850/-480
850/-481
850/-482
850/-483
850/-484
850/-485
850/-486
850/-487
850/-488
850/-489
850/-490
850/-491
850/-492
850/-493
850/-494
850/-495
850/-496
850/-497
850/-498
850/-499
850/-500
850/-501
850/-502
850/-503
850/-504
850/-505
850/-506
850/-507
850/-508
850/-509
850/-510
850/-511
850/-512
850/-513
850/-514
850/-515
850/-516
850/-517
850/-518
850/-519
850/-520
850/-521
850/-522
850/-523
850/-524
850/-525
850/-526
850/-527
850/-528
850/-529
850/-530
850/-531
850/-532
850/-533
850/-534
850/-535
850/-536
850/-537
850/-538
850/-539
850/-540
850/-541
850/-542
850/-543
850/-544
850/-545
850/-546
850/-547
850/-548
850/-549
850/-550
850/-551
850/-552
850/-553
850/-554
850/-555
850/-556
850/-557
850/-558
850/-559
850/-560
850/-561
850/-562
850/-563
850/-564
850/-565
850/-566
850/-567
850/-568
850/-569
850/-570
850/-571
850/-572
850/-573
850/-574
850/-575
850/-576
850/-577
850/-578
850/-579
850/-580
850/-581
850/-582
850/-583
850/-584
850/-585
850/-586
850/-587
850/-588
850/-589
850/-590
850/-591
850/-592
850/-593
850/-594
850/-595
850/-596
850/-597
850/-598
850/-599
850/-600
850/-601
850/-602
850/-603
850/-604
850/-605
850/-606
850/-607
850/-608
850/-609
850/-610
850/-611
850/-612
850/-613
850/-614
850/-615
850/-616
850/-617
850/-618
850/-619
850/-620
850/-621
850/-622
850/-623
850/-624
850/-625
850/-626
850/-627
850/-628
850/-629
850/-630
850/-631
850/-632
850/-633
850/-634
850/-635
850/-636
850/-637
850/-638
850/-639
850/-640
850/-641
850/-642
850/-643
850/-644
850/-645
850/-646
850/-647
850/-648
850/-649
850/-650
850/-651
850/-652
850/-653
850/-654
850/-655
850/-656
850/-657
850/-658
850/-659
850/-660
850/-661
850/-662
850/-663
850/-664
850/-665
850/-666
850/-667
850/-668
850/-669
850/-670
850/-671
850/-672
850/-673
850/-674
850/-675
850/-676
850/-677
850/-678
850/-679
850/-680
850/-681
850/-682
850/-683
850/-684
850/-685
850/-686
850/-687
850/-688
850/-689
850/-690
850/-691
850/-692
850/-693
850/-694
850/-695
850/-696
850/-697
850/-698
850/-699
850/-700
850/-701
850/-702
850/-703
850/-704
850/-705
850/-706
850/-707
850/-708
850/-709
850/-710
850/-711
850/-712
850/-713
850/-714
850/-715
850/-716
850/-717
850/-718
850/-719
850/-720
850/-721
850/-722
850/-723
850/-724
850/-725
850/-726
850/-727
850/-728
850/-729
850/-730
850/-731
850/-732
850/-733
850/-734
850/-735
850/-736
850/-737
850/-738
850/-739
850/-740
850/-741
850/-742
850/-743
850/-744
850/-745
850/-746
850/-747
850/-748
850/-749
850/-750
850/-751
850/-752
850/-753
850/-754
850/-755
850/-756
850/-757
850/-758
850/-759
850/-760
850/-761
850/-762
850/-763
850/-764
850/-765
850/-766
850/-767
850/-768
850/-769
850/-770
850/-771
850/-772
850/-773
850/-774
850/-775
850/-776
850/-777
850/-778
850/-779
850/-780
850/-781
850/-782
850/-783
850/-784
850/-785
850/-786
850/-787
850/-788
850/-789
850/-790
850/-791
850/-792
850/-793
850/-794
850/-795
850/-796
850/-797
850/-798
850/-799
850/-800
850/-801
850/-802
850/-803
850/-804
850/-805
850/-806
850/-807
850/-808
850/-809
850/-810
850/-811
850/-812
850/-813
850/-814
850/-815
850/-816
850/-817
850/-818
850/-819
850/-820
850/-821
850/-822
850/-823
850/-824
850/-825
850/-826
850/-827
850/-828
850/-829
850/-830
850/-831
850/-832
850/-833
850/-834
850/-835
850/-836
850/-837
850/-838
850/-839
850/-840
850/-841
850/-842
850/-843
850/-844
850/-845
850/-846
850/-847
850/-848
850/-849
850/-850
850/-851
850/-852
850/-853
850/-854
850/-855
850/-856
850/-857
850/-858
850/-859
850/-860
850/-861
850/-862
850/-863
850/-864
850/-865
850/-866
850/-867
850/-868
850/-869
850/-870
850/-871
850/-872
850/-873
850/-874
850/-875
850/-876
850/-877
850/-878
850/-879
850/-880
850/-881
850/-882
850/-883
850/-884
850/-885
850/-886
850/-887
850/-888
850/-889
850/-890
850/-891
850/-892
850/-893
850/-894
850/-895
850/-896
850/-897
850/-898
850/-899
850/-900
850/-901
850/-902
850/-903
850/-904
850/-905
850/-906
850/-907
850/-908
850/-909
850/-910
850/-911
850/-912
850/-913
850/-914
850/-915
850/-916
850/-917
850/-918
850/-919
850/-920
850/-921
850/-922
850/-923
850/-924
850/-925
850/-926
850/-927
850/-928
850/-929
850/-930
850/-931
850/-932
850/-933
850/-934
850/-935
850/-936
850/-937
850/-938
850/-939
850/-940
850/-941
850/-942
850/-943
850/-944
850/-945
850/-946
850/-947
850/-948
850/-949
850/-950
850/-951
850/-952
850/-953
850/-954
850/-955
850/-956
850/-957
850/-958
850/-959
850/-960
850/-961
850/-962
850/-963
850/-964
850/-965
850/-966
850/-967
850/-968
850/-969
850/-970
850/-971
850/-972
850/-973
850/-974
850/-975
850/-976
850/-977
850/-978
850/-979
850/-980
850/-981
850/-982
850/-983
850/-984
850/-985
850/-986
850/-987
850/-988
850/-989
850/-990
850/-991
850/-992
850/-993
850/-994
850/-995
850/-996
850/-997
850/-998
850/-999
850/-1000
850/-1001
850/-1002
850/-1003
850/-1004
850/-1005
850/-1006
850/-1007
850/-1008
850/-1009
850/-1010
850/-1011
850/-1012
850/-1013
850/-1014
850/-1015
850/-1016
850/-1017
850/-1018
850/-1019
850/-1020
850/-1021
850/-1022
850/-1023
850/-1024
850/-1025
850/-1026
850/-1027
850/-1028
850/-1029
850/-1030
850/-1031
850/-1032
850/-1033
850/-1034
850/-1035
850/-1036
850/-1037
850/-1038
850/-1039
850/-1040
850/-1041
850/-1042
850/-1043
850/-1044
850/-1045
850/-1046
850/-1047
850/-1048
850/-1049
850/-1050
850/-1051
850/-1052
850/-1053
850/-1054
850/-1055
850/-1056
850/-1057
850/-1058
850/-1059
850/-1060
850/-1061
850/-1062
850/-1063
850/-1064
850/-1065
850/-1066
850/-1067
850/-1068
850/-1069
850/-1070
850/-1071
850/-1072
850/-1073
850/-1074
850/-1075
850/-1076
850/-1077
850/-1078
850/-1079
850/-1080
850/-1081
850/-1082
850/-1083
850/-1084
850/-1085
850/-1086
850/-1087
850/-1088
850/-1089
850/-1090
850/-1091
850/-1092
850/-1093
850/-1094
850/-1095
850/-1096
850/-1097
850/-1098
850/-1099
850/-1100
850/-1101
850/-1102
850/-1103
850/-1104
850/-1105
850/-1106
850/-1107
850/-1108
850/-1109
850/-1110
850/-1111
850/-1112
850/-1113
850/-1114
850/-1115
850/-1116
850/-1117
850/-1118
850/-1119
850/-1120
850/-1121
850/-1122
850/-1123
850/-1124
850/-1125
850/-1126
850/-1127
850/-1128
850/-1129
850/-1130
850/-1131
850/-1132
850/-1133
850/-1134
850/-1135
850/-1136
850/-1137
850/-1138
850/-1139
850/-1140
850/-1141
850/-1142
850/-1143
850/-1144
850/-1145
850/-1146
850/-1147
850/-1148
850/-1149
850/-1150
850/-1151
850/-1152
850/-1153
850/-1154
850/-1155
850/-1156
850/-1157
850/-1158
850/-1159
850/-1160
850/-1161
850/-1162
850/-1163
850/-1164
850/-1165
850/-1166
850/-1167
850/-1168
850/-1169
850/-1170
850/-1171
850/-1172
850/-1173
850/-1174
850/-1175
850/-1176
850/-1177
850/-1178
850/-1179
850/-1180
850/-1181
850/-1182
850/-1183
850/-1184
850/-1185
850/-1186
850/-1187
850/-1188
850/-1189
850/-1190
850/-1191
850/-1192
850/-1193
850/-1194
850/-1195
850/-1196
850/-1197
850/-1198
850/-1199
850/-1200
850/-1201
850/-1202
850/-1203
850/-1204
850/-1205
850/-1206
850/-1207
850/-1208
850/-1209
850/-1210
850/-1211
850/-1212
850/-1213
850/-1214
850/-1215
850/-1216
850/-1217
850/-1218
850/-1219
850/-1220
850/-1221
850/-1222
850/-1223
850/-1224
850/-1225
850/-1226
850/-1227
850/-1228
850/-1229
850/-1230
850/-1231
850/-1232
850/-1233
850/-1234
850/-1235
850/-1236
850/-1237
850/-1238
850/-1239
850/-1240
850/-1241
850/-1242
850/-1243
850/-1244
850/-1245
850/-1246
850/-1247
850/-1248
850/-1249
850/-1250
850/-1251
850/-1252
850/-1253
850/-1254
850

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Aufhebungsverfahren

Bebauungsplan

**„Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95
der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

BEGRÜNDUNG und UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz

Stand Aug. 2025
AS

Amtlicher Teil**Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025****Inhaltsverzeichnis**

1	BEGRÜNDUNG.....	3
1.1	Anlass und Ziel der Aufhebung	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Derzeitige Nutzung	4
1.5	Gründe für die Aufhebung.....	5
1.6	Übergeordnete Planungen	5
1.6.1	Raumordnung und Landesplanung	5
1.6.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
1.6.3	Landschaftsplan	6
1.7	Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten	7
1.8	Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege	7
1.9	Auswirkungen der Aufhebung	8
1.9.1	Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen.....	8
1.9.2	Soziale Maßnahmen	8
1.9.3	Bodenordnung	8
1.9.4	Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung	8
1.9.5	Auswirkungen auf Schutzgüter	8
2	Umweltbericht	9
2.1	Einleitung	9
2.2	Aufgabe des Umweltberichtes	9
2.3	Rechtshintergrund	10
2.4	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen	11
2.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.5.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	11
2.5.2	Schutzgut Klima / Luft	12
2.5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt	12
2.5.4	Schutzgut Boden.....	12
2.5.5	Schutzgut Wasser.....	12
2.5.6	Orts- und Landschaftsbild	12
2.5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.6	Abschließende Zusammenfassung	13

Amtlicher Teil**Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025**

1 BEGRÜNDUNG

1.1 Anlass und Ziel der Aufhebung

Unter AZ 210-4621.20-1-003-SO wurde am 20.11.1997 der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95 der Gemeinde Bad Klosterlausnitz genehmigt. Mit der Bekanntmachung trat der Plan am 17.12.1997 in Kraft. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Da der bestehende „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ aufgrund des angrenzenden Waldes nicht erweiterungsfähig ist und die Gemeinde in ihrer zentralörtlichen Teifunktion ein differenzierteres Angebot an Sportanlagen für perspektivische Bedürfnisse schaffen wollte, wurde ein großzügiges Areal benötigt, um gleichzeitig ökologische Ersatzflächen für weitere im Gemeindegebiet anstehende Baumaßnahmen zu ermöglichen.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage südöstlich auf der Hochfläche oberhalb des „Ruhmtälchens“.

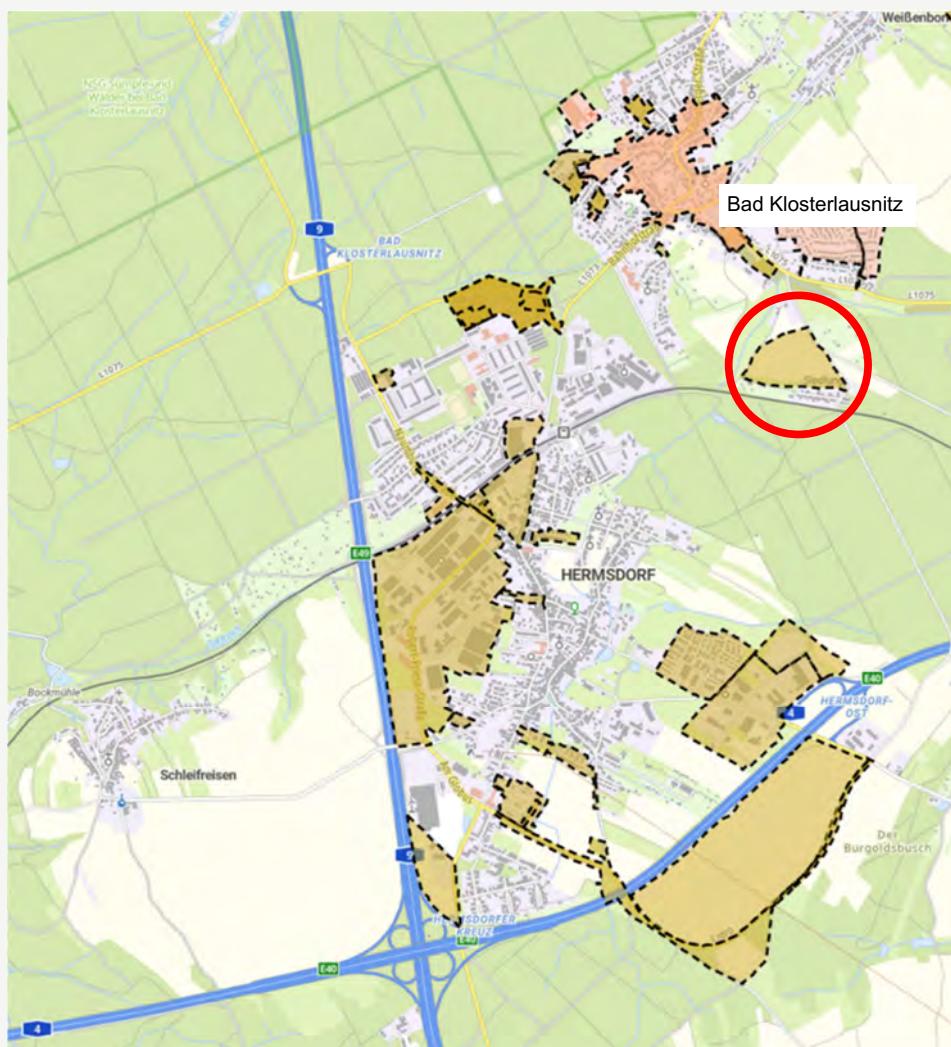


Abb. 1 Lage des Plangebietes

Quelle: TMIL, Geoproxy, 2025

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke: 507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

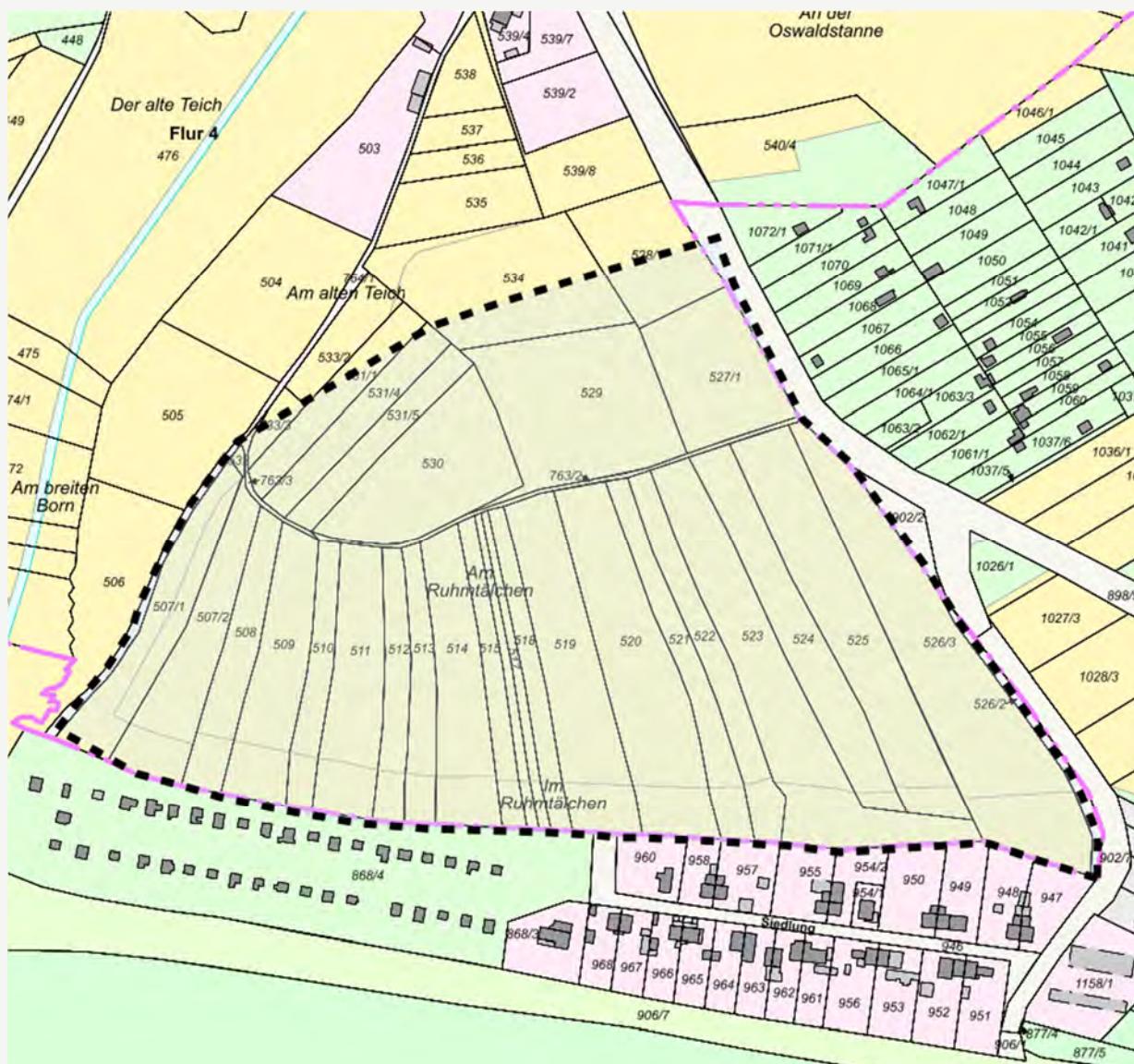


Abb. 2 Lage betroffene Flurstücke

Quelle: GajaMatrix, 2025

1.4 Derzeitige Nutzung

Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen teilweise im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und teilweise im Privateigentum.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.5 Gründe für die Aufhebung

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Auf der Grundlage des aktuell vor der Genehmigung stehenden gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gestrichen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen.

Die im Ort vorhandene Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ ist in einem gut ausgebauten Zustand. Größe und Ausstattung entsprechen den aktuellen Anforderungen. Die Sportanlage mit Kunstrasenplatz und Beachvolleyballfeld wurde seit Inbetriebnahme im Jahr 2006 in den letzten 15 Jahren intensiv genutzt. Im vergangenen Jahr wurde der Kunstrasenbelag mit Fördermitteln saniert. Weitere vielfältige Sportangebote stehen im benachbarten Hermsdorf zur Verfügung.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2023 beschlossen (Beschluss Nr. 284/37/23).

1.6 Übergeordnete Planungen

1.6.1 Raumordnung und Landesplanung

Gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplans bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist Teil des Mittelzentrums Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz. Grundlage dafür ist die am 9. Juli 2024 beschlossene Teilstreitbeschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, welches 2014 in Kraft trat.

Am 02.06.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen als Plangeber) den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen beschlossen (Beschluss - Nr. PIV 25/03/23). Am 17.05.2024 erfolgte die Vorlage des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde. Aus diesem Grund ist der Regionalplan Ostthüringen von 2012 (Bekanntgabe der Genehmigung am 18.06.2012) weiterhin rechtskräftig und maßgebend.



Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

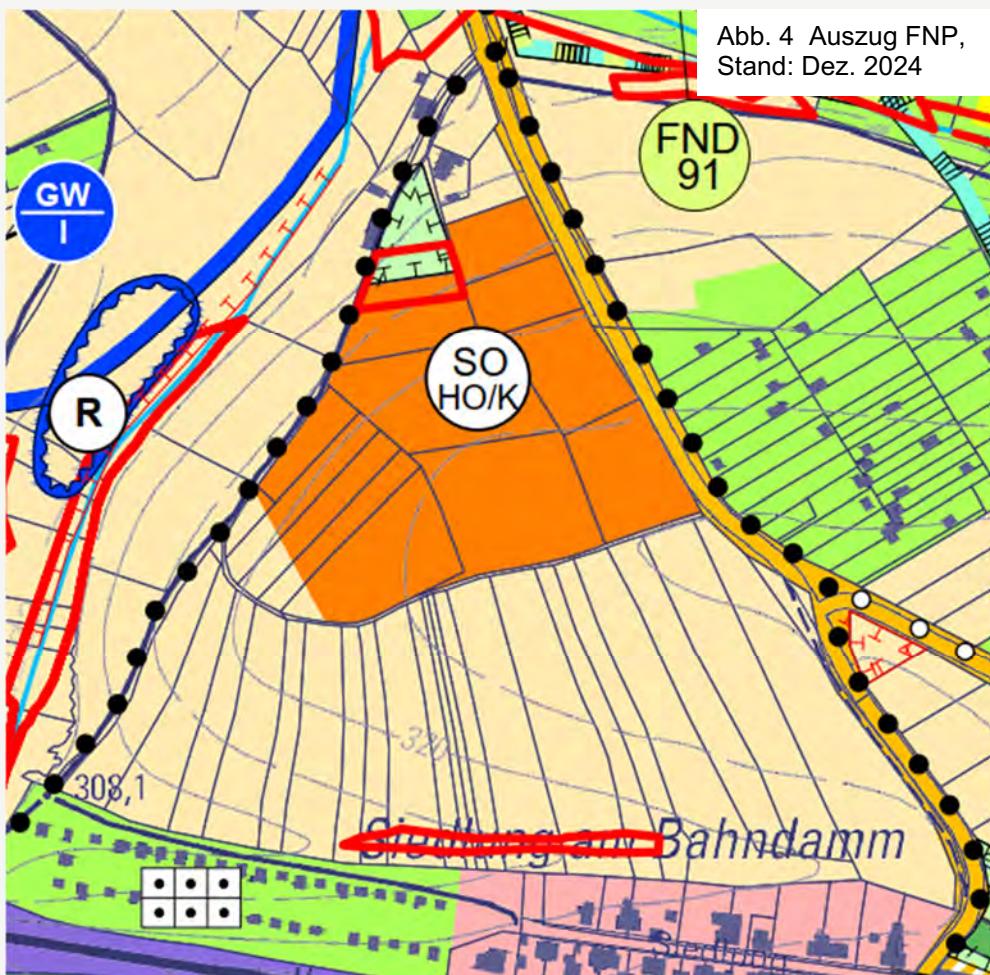
Abb. 3 Auszug Raumnutzungskarte
Quelle: REP Ostthür. 2012

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.6.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1999 ist die Fläche des zur Aufhebung bestimmten Bebauungsplans gemäß § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz als übergeordnete Planung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Hier werden die südlichen Flächen des B-Plans weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nördlichen Flächen des B-Plan - Geltungsbereich werden als Sondergebiet für Kur / Hotel ausgewiesen.



1.6.3 Landschaftsplan

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat im Jahr 2024 einen Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufgestellt (i.A. LRA Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024).

Der Landschaftsplan verfolgt als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente.

Als Kernstück des Landschaftsplans wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, in dem fachliche Vorschläge für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Untersuchungsgebiet präzisiert werden. Als Bestandsaufnahme und -bewertung wurden die Schutzwerte Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Tiere, Pflanzen (Arten und Lebensräume) und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet wie auch das Schutzwert Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur und sonstige Sachgüter einbezogen. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ aus.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.7 Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten

Die Neigung des Geländes differiert stark. Der westlichste Punkt des Geltungsbereichs hat eine Geländehöhe von ca. 306 m NHN, der östlichste Punkt etwa 330 m NHN.

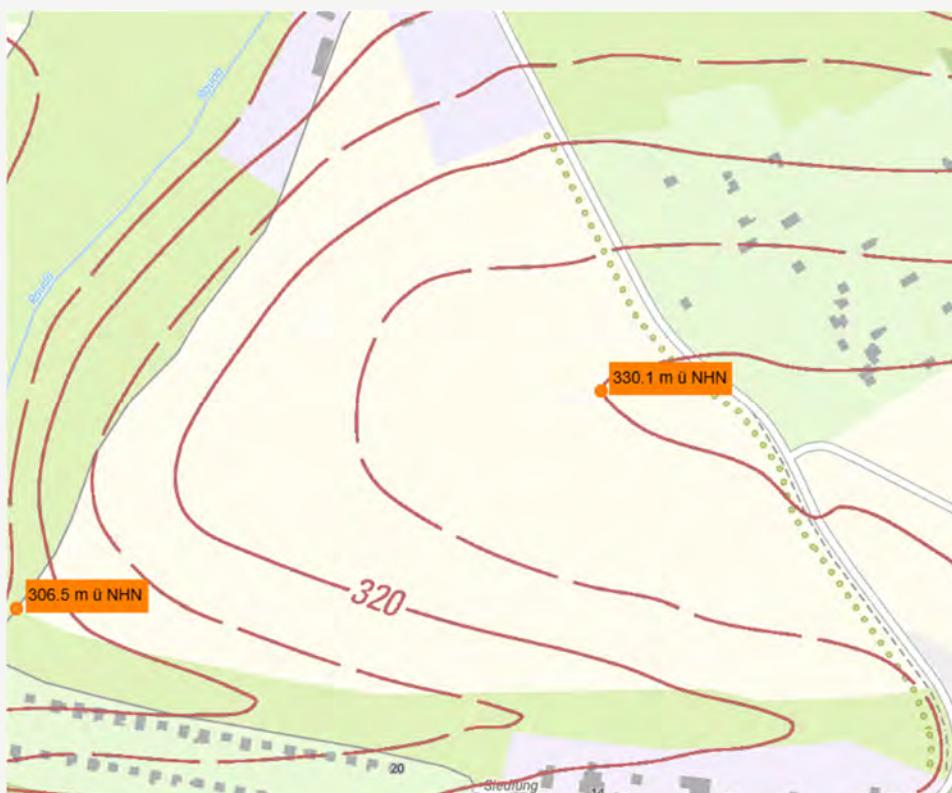


Abb. 5 Höhenkarte
Quelle: Thüringenviewer

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt.

Der Aufhebungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet III.

Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar.

Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000.

1.8 Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Plänen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Darstellung der Schutzgüter wird übergeordnet auf diese Ziele und Fachplanungen zurückgegriffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet unter Punkt 2 einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.9 Auswirkungen der Aufhebung

Ein Planbedürfnis wird durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht mehr gesehen.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Etwaige Bauvorhaben sind nach dieser Vorschrift zu beurteilen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erschließungszustandes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

1.9.1 Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen

Als Teil des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz hat die Gemeinde eine Versorgungsfunktion für das gesamte Umland (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024). Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz ergänzen sich in ihren Funktionen. Die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz ist im Sportbereich mit entsprechender Ausstattung ausreichend gesichert und bleibt durch die Aufhebung des Bebauungsplans unberührt.

1.9.2 Soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ im sozialen Bereich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen im Sinne des § 180 BauGB sind deshalb nicht erforderlich.

1.9.3 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

1.9.4 Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung

Bestandteil des B-Planes von 1997 war eine Grünordnungsplanung, die nicht mehr benötigt wird, da keinerlei Eingriff in den Bestand stattfindet. Hierdurch bleiben die klimatischen Verhältnisse ebenso unberührt. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg, ebenso wie die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans nicht verändert. Es handelt sich ausschließlich und Grün- / Ackerland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung“ gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten.

1.9.5 Auswirkungen auf Schutzgüter

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter gibt es nicht.

Amtlicher Teil**Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025**

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte mit dem 1997 genehmigten rechtkräftigen Bebauungsplan die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke:

507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Auf der Grundlage des aktuell vor der Genehmigung stehenden gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gestrichen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen.

2.2 Aufgabe des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen) einschließlich relevanter Umweltziele für die Umweltprüfung erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einschließlich der Umweltverbände. Der Inhalt des Umweltberichtes wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Die Umweltprüfung wurde entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die von der Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bereitet demnach die Abwägung vor, die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Belange erfolgt außerhalb des Umweltberichts. Die im Umweltbericht zusammengefassten Belange stehen in der Abwägung neben allen anderen in der Begründung dargestellten Belangen. Eine Bevorzugung findet nicht statt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

2.3 Rechtshintergrund

Das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit im Regelverfahren zweistufig durchgeführt, parallel zum Genehmigungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz.

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt / das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten

Durch das Aufhebungsverfahren bleibt die nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewahrt.

Darüber hinaus soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die Nicht - Umsetzung des 1997 geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Sportkomplexes führte weder zu einer Bodenversiegelung, noch führte sie klimatischen Veränderungen

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des **Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG**) ist bei Bauleitverfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden. In diesem Fall (Aufhebungsverfahren Bebauungsplan) findet keinerlei Eingriff in Natur, Landschaft und Umwelt statt. Aus diesem Grund ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung“ gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Die Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind im **BundesBodenschutzgesetz - BBodSchG** geregelt. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, der Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden wird gefordert. Da in diesem Aufhebungsverfahren keinerlei Bodenveränderungen bzw. Einwirkungen auf den Boden stattfinden, finden diese Regelungen hier keine Anwendung.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

2.4 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen

1. Regionalplan Ostthüringen

Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungs-verfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

2. Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1999 ist die Fläche des zur Aufhebung bestimmten Bebauungsplans gemäß § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan mit der Stadt Hermsdorf als übergeordnete Planung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Hier werden die südlichen Flächen des B-Plans als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nördlichen Flächen des B-Plan - Geltungsbereich werden als Sondergebiet für Kur / Hotel ausgewiesen, die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde gestrichen.

3. Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Im Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (aufgestellt i.A. des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis durch Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024) wird als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente verfolgt.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ auf die Vorgaben des Landschaftsplans aus.

2.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
2. Klima / Luft
3. Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt
4. Boden
5. Wasser
6. Orts- und Landschaftsbild
7. Kultur- und sonstige Sachgüter

2.5.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans sind keinerlei Wohnfunktionen gegeben. Es handelt sich ausschließlich um Grün- und Ackerflächen. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage begrenzt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Negativauswirkung auf die Wohn- bzw. Kleingartenanlage vor, da keine Veränderung des bisherigen Zustandes vorgenommen wird. Auch im sozialen Bereich wird es keine Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen geben. Es handelt sich hier um Freiraum mit einer Struktur, die nur als Landschaft von der öffentlichen angrenzenden Straße aus erlebbar ist. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg.

Amtlicher Teil**Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025****2.5.2 Schutzgut Klima / Luft**

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten. Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Grünflächen ist ebenfalls keine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000. Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen und verbleiben durch die Aufhebung in ihrem Urzustand. Ein Eingriff erfolgt nicht. Die vorhandene Vegetation kann sich weiterentwickeln. Der Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffenen lokalen Population wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verschlechtert. Der natur-schutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleibt vom Aufhebungsverfahren unberührt.

2.5.4 Schutzgut Boden

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ kann ausgeschlossen werden.

2.5.5 Schutzgut Wasser

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Wasserschutzgebiet III. Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar. Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

2.5.6 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild wird durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans nicht umgesetzt. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans vor 28 Jahren nicht verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch das Ortsbild der Gemeinde Bad Klosterlausnitz durch das Aufhebungsverfahren nicht.

2.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der betroffenen bzw. überplanten Landschaft handelt es sich nicht um eine seltene historische Kulturlandschaft. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke sind im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bislang nicht vor.

Fazit: Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen. Da durch die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Veränderung am natürlichen Zustand des Geltungsbereichs geplant ist, gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

Amtlicher Teil**Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025**

2.6 Abschließende Zusammenfassung

Ein Umweltbericht soll sich schwerpunktmäßig der naturschutzrechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung und - kompensation einschließlich der gebotenen artenschutzrechtlichen Betrachtung, vor allem aber der Prüfung / Erarbeitung / Umsetzung grünordnerischer Festsetzungsvorschläge auf der Grundlage des gegebenen Landschaftszustandes sowie der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Planinhalte widmen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft diverse Flurstücke teils im Privateigentum und teils im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

Das Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sonergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Geltungsbereiches wurde nie begonnen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen. Infolgedessen gab es keinerlei Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 „Sonergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gelten sämtliche darin enthaltenen Festsetzungen als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der natürlichen Umwelt im betreffenden Bereich erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans „Sonergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ konnten erhebliche Umweltauswirkungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen in keiner Weise ermittelt und festgestellt werden.

Amtlicher Teil**Mitteilung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Erfüllende Gemeinde für:
Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina
Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn



Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bis zum 31. Dezember 2025 kann schriftlich widersprochen werden!

Die Meldebehörden übermitteln gemäß gesetzlicher Grundlage jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

den Familiennamen,

die Vornamen,

die gegenwärtige Anschrift.

Bis 31. März 2026 werden demzufolge die Daten von männlichen und weiblichen Personen des Geburtsjahrganges 2009 an die Bundeswehr übermittelt.

Bis zum 31. Dezember 2025 können alle Betroffenen o.g. Datenübermittlung auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes widersprechen.

Für Widersprüche, die nach dem 1. Januar 2026 eingehen, kann das Wirksamwerden des Widerspruches nicht garantiert werden.

Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz zu erklären.

Er gilt bis zum Widerruf und wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei dem Betroffenen gelöscht.

Hinweis:

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bad Klosterlausnitz, 01. Oktober 2025


Janett Vogel
Meldebehörde

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Vormittag
Mo, Di: 09:00 bis 12:00 Uhr
Do, Fr: 09:00 bis 12:00 Uhr
(Mittwoch kein Sprechtag)

Nachmittag
Di: 13:00 bis 18:00 Uhr
Do: 13:00 bis 16:00 Uhr

Haus- und Lieferanschrift:
Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz
Telefon: 036601 5710
Email: info@bad-klosterlausnitz.de

Amtlicher Teil**1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Schlöben****1. Nachtragshaushaltssatzung****der Gemeinde Schlöben für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Schlöben folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Hau- haltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	125.800 €	-116.800 €	1.516.900 €	1.525.900 €
die Ausgaben	39.400 €	-30.400 €	1.516.900 €	1.525.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	129.700 €	-3.600 €	132.000 €	258.100 €
die Ausgaben	160.600 €	-34.500 €	132.000 €	258.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** verändert und damit auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** verändert und damit auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden mit der Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 230.000,00 € unverändert festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird unverändert festgesetzt.

Amtlicher Teil**1.Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Schlöben****§ 7**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1.Januar 2025 in Kraft

Schlöben, den 01.10.2025




Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

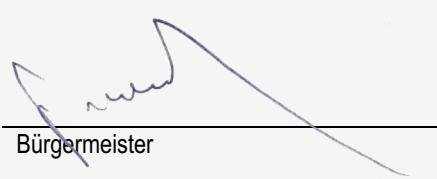
Der Gemeinderat Schlöben hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 mit Beschluss-Nr.: 18/25 die 1.Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 und mit Beschluss-Nr.: 19/25 den Finanzplan 2024 - 2028 beschlossen.

Diese Unterlagen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO zur Prüfung vorgelegt. Der Eingang der 1.Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der gesetzlich erforderlichen Anlagen wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis per 29.09.2025 bestätigt und die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Genehmigungspflichtige Bestandteile nach den §§ 59, 63 und 65 ThürKO enthält die 1.Nachtragshaushaltssatzung nicht. Die 1.Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1.Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **08.10.2025 bis 22.10.2025** in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3 und im Gemeindepark Schlöben, Am Wallgraben 20 während der Sprechzeiten öffentlich aus. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Gemeinde Schlöben 01.10.2025
Ort, Datum




Bürgermeister

— Ende amtlicher Teil —

Amtlicher Teil**Impressum****Herausgeber:**

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz Die Redaktion erfolgt im Sekretariat: Telefon 036601-5710, Fax 036601-57122, E-Mail: amtsblatt@bad-klosterlausnitz.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am ersten Montag des Monats.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. des laufenden Monats.

Das Amtsblatt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.bad-klosterlausnitz.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind gegen Kostenerstattung in der Gemeindeverwaltung Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz erhältlich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 0,10€ / Ausgabe erhoben.



Zur Webseite

Nichtamtlicher Teil**Apfelmarkt in Schöngleina****Apfelmarkt beim Obstgut Trieb in Schöngleina.**

Am Samstag, den 18.10.2025 findet zwischen 08.00 und 17.00 Uhr am Obstgut Trieb der Apfelmarkt statt.

Bad Klosterlausnitz Gemeinde- und Kurbiliothek**Veranstaltung im Monat Oktober****16.10.2025 um 19.00 Uhr**

“Wand an Wand mit einer Leiche - Wahre Mordfälle aus Leipzig” True Crime Lesung mit **Frank Kreisler**. Eintritt frei, Spenden möglich

30.10.2025 um 19.00 Uhr

“Prinz Karolus sucht eine Braut - ein albernes Antimärchen” Autorenlesung mit **Ulli Soak**. Eintritt frei, Spenden möglich.

Bad Klosterlausnitz Förderverein Knirpsenland**Knírpsenland Halloweenparty im Oktober fällt aus!**

“Wir müssen leider mitteilen, dass entgegen der Angabe im Veranstaltungskalender, im Oktober **keine Halloweenparty stattfinden wird**. Aufgrund organisatorischer und personeller Schwierigkeiten ist es uns leider nicht möglich, die Veranstaltung auszurichten. Wir hoffen auf euer Verständnis.

Euer Förderverein Knírpsenland

Auszug aus unserem kommenden Programm**Englisch sprechen beim Kochen**

Mi., 29.10.25 | 17:30 Uhr | Anfänger

Mi., 29.10.25 | 17:30 Uhr | Fortgeschritten

...in Hermsdorf,
Kreisvolkshochschule,
Raum 3



**Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.**

Unser Herbstsemester beginnt:

Informieren Sie sich über das umfangreiche Kursangebot unter www.vhs-saale-holzland-kreis.de

Nichtamtlicher Teil



Jugendclub "K2" Bad Klosterlausnitz Veranstaltungen

RISE UP

im Jugendclub K2
DJ Rodi

25.10.2025 - 20:00 Uhr

freier Eintritt
mit Cocktailbar

Festscheune, Jenaische Straße 28

JUGENDCLUB
LAUSNITZER JUGEND E.V.

Oktober Programme 06.10.25 - 27.10.25**Schach-Scharmützel**

Ob Kopf oder Instinkt!

Messe dich mit anderen, finde die besten Züge und zeige deine Strategien - Wer wird Siegen?

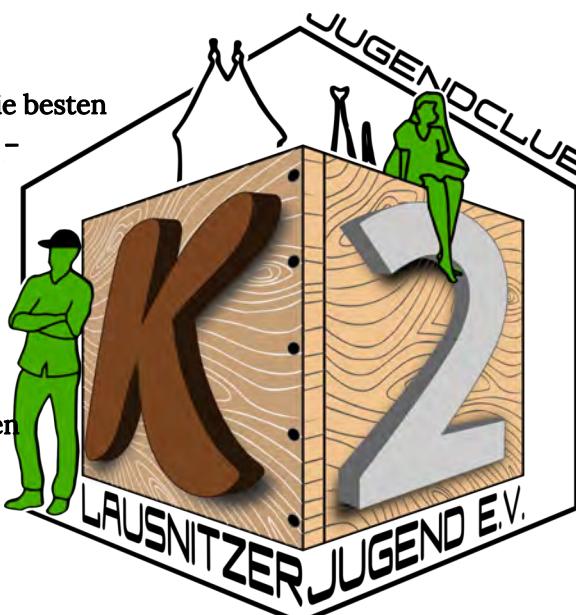
Am 06.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Kartennachmittag

Um das Herz der Karten!

Trefft euch zu gemütlichen Runden mit bekannten und neuen Kartenspielen.

Am 13.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

**Kürbis-Schnitzerei**

Herbstlich Kreativ!

Gemeinsam schnitzen wir aus Kürbissen kleine Kunstwerke -

Lass der Kreativität freien Lauf.

Am 20.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Gemeinsames Kochen

Ran an die Töpfe!

Ob Nudeln, Suppe oder etwas ganz Neues - wir zaubern. Am 27.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Zeit wird knapp?

Du schaffst es nicht bis zum Beginn unserer Veranstaltungen, kein Problem.

Komm einfach später dazu!

Wir freuen uns auf Dich.

Veranstalter:

Lausnitzer Jugend e.V.

Jugendclub K2

- Jenaische Str. 28

07369 Bad Klosterlausnitz

Nichtamtlicher Teil**Angebote & Veranstaltungen Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz***Das Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz***Gesundheits- & Entspannungsangebote im Kurmittelhaus****Progressive Muskelrelaxation (PMR)**

Bei der progressiven Muskelentspannung werden verschiedene Muskeln abwechselnd angespannt und wieder entspannt. Durch die Konzentration auf willkürliche Spannungswechsel der Muskeln kann der Übende eine fortschreitende Entspannung im Körper feststellen.

45 min / 10 Einheiten / 119,00 € / Kleingruppe

Aromaölmassage (20 min) 38,00 €

Bei der Aromaölmassage kommen ätherische Öle zum Einsatz. Neben den Massagegriffen stimulieren die angenehmen Düfte der Aromaöle das Nerven-, Blut- und Lymphsystem. Rhythmische Streichungen und sanfte Grifftechniken unterscheiden diese Anwendung von der klassischen Massage.

Tipp aus der Physiotherapie im Kurmittelhaus**Autogenes Training**

Autogenes Training entspannt, beruhigt den Kreislauf, steigert die Konzentrationsfähigkeit, schafft einen klaren Kopf und hilft dabei, Körper und Geist mit den eigenen Gedanken zu beeinflussen. Autogenes Training kann unter anderem folgende positive Wirkungen haben:

- *Abbau von Muskelverspannungen & Haltungsschäden
- *Rückgang von chronischen Schmerzen, Kopfschmerzen & Migräne
- *Positive Auswirkungen auf Magen- & Darmstörungen
- *Steigert die Leistungsfähigkeit
- *Positiver Effekt bei psychischen Belastungen

60 min / 10 Einheiten / 109,00 €

Nichtamtlicher Teil**Angebote & Veranstaltungen Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz****Montag, 06. Oktober 2025**

19.30 Uhr Algos Fachklinik

„Georgien – Eine Reise durch den kleinen und großen Kaukasus“ eine Reisereportage mit Wolfgang Jeschonnek

Sonntag, 12. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik

musikalischs kabarettistisches Programm
„Handgestrickt“

Montag, 13. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik

„Von Patagonien nach Peru“ Dia-Vortrag mit Wolfgang Jeschonnek

Sonntag, 19. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik, Vortraagsraum

„Wand an Wand mit einer Leiche – Verbrechen nach der Wende“, Krimilesung

mordsmäßig präsentiert von Frank Kreisler

Montag, 20. Oktober 2025

19.30 Uhr Algos Fachklinik, Vortraagsraum

Live Reportage und einzigartige Reisefotografie über Rumänien mit Jürgen Koch

Dienstag, 21. Oktober 2025

10.00 – 17.00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Das „Strickatelier Landgraf Apolda“ präsentiert und verkauft seine Modelle der aktuellen Kollektion, in vielen Farben und allen Größen.

Sonntag, 26. Oktober 2025

19.30 Uhr Algos Fachklinik, Vortraagsraum (Eintritt frei!)

„Pfeifen, Zwitschern, Tirilliern – federleichte Lieder, Instrumentalstücke und Texte“ – Unterhaltungsprogramm mit Ina Ullmann und Kristina Lauterbach

Montag, 27. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik, Vortraagsraum

„Alpenbilder“, eine Diareise mit Musik – Referent Karl Zöllner



Nichtamtlicher Teil

kostenlose Pilzberatung Bad Klosterlausnitz / Stellenangebote

kostenlose Pilzberatung



Pilzberatung in Bad Klosterlausnitz

Sie waren gerade „in den Pilzen“ und sind sich nicht sicher, was Sie gefunden haben? Oder Sie möchten gern wissen, welche Pilze auf Ihrer Wiese wachsen? Dann kommen Sie doch zu mir zur Pilzberatung. Ich berate ehrenamtlich und kostenlos.

Wenn Sie vorbeikommen möchten, bitte ich um eine telefonische Voranmeldung.



Thomas Keil (geprüfter Pilzsachverständiger der DGfM)
Talblick 59, 07639 Bad Klosterlausnitz
0171 42 12 583

...sucht engagierte, zuverlässige und flexible
TEAMVERSTÄRKUNG

für unsere Filialen in
Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz!

Auch als
geringfügig!

Art Villa Adorno®

JUWELIER & MODE

Einstiegsgehalt
2 EUR über dem
aktuellen
Mindestlohn
+ zusätzliche
Vergünstigungen

Sollten Sie sich
angesprochen fühlen, dann schauen Sie ruhig
mal zum Schnuppern und für weitere Infos,
in unserer BOUTIQUE AM PARK,
in Bad Klosterlausnitz, längs oder melden Sie
sich unter Telefon 036601 274017 !

H. Günthel
ArtVillaAdorno

gerne
weiter-
sagen

BOUTIQUE AM PARK ÖFFNUNGSZEITEN
Dienstag bis Freitag 14 bis 18 Uhr und Samstag u. Sonntag 13 bis 18 Uhr
Hermann-Sachse-Straße 34

Stellenangebote

PVA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

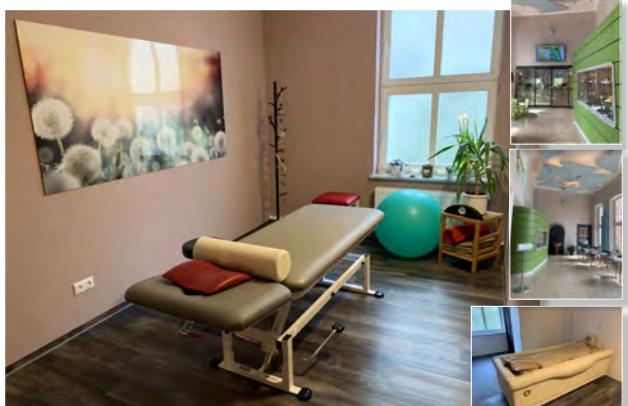
**Wir suchen zum 01.01.26 einen
Steuerfachangestellten (m/w/d) zur Verstärkung.**

Es erwartet Sie ein aufgeschlossenes Team mit netten
Mandanten in einer angenehmen freundlichen
Atmosphäre.

Lust auf mehr? Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie
einen Termin unter 036605-99130. Wir freuen uns auf Sie!

PVA Steuerberatung GmbH • 07586 Bad Köstritz
Werner-Sylten-Str. 10, info@pva-steuerberatung.de

KURMITTELHAUS



Du stellst Dir einen modernen Arbeitsplatz vor,
arbeitest gern im Team, bist gern mal an der frischen
Luft? Dann hätten wir Dich als Physiotherapeuth/-in
gern in unseren Haus.

Dein Arbeitsplatz wäre in unseren voll modernisierten
Kurmittelhaus, wo all Dein Können gebraucht wird.
Lass es uns zusammen versuchen, vielleicht fühlst Du
dich bei uns wohl & wir passen gut zusammen.

Melde Dich einfach telefonisch unter 036601/43883
oder per Mail: gf@bad-klosterlausnitz.com

Nichtamtlicher Teil**Neues Spielgerät im Kurpark Bad Klosterlausnitz***Große & feierliche Einweihung des neuen Spielhauses durch "Vertreter" der Kita Knirpsenland***Neues Spielhaus auf dem Spielplatz im Kurpark**

Bad Klosterlausnitz, 8. September 2025 – Am 8. September wurde es lebendig im Kurpark von Bad Klosterlausnitz: Unter dem Motto „Kinder übernehmen das Spielhaus“ erlebten zahlreiche Kinder einen spannenden Vormittag rund um das neue Spielhaus im Park.

Im Mittelpunkt stand das gemeinsame Ausprobieren, Erkunden und kreative Spielen. Mit viel Begeisterung testeten die Kinder die verschiedenen Spielmöglichkeiten.

Das Spielgerät wurde im August 2025 vom Holzkünstler Christian Schmidt aus Rauschwitz direkt vor Ort hergestellt. Der erfahrene Holzgestalter ist bekannt für seine individuell gefertigten Spielgeräte und Skulpturen aus naturbelassenem Holz, die sich durch eine besonders organische Formensprache und hohe handwerkliche Qualität auszeichnen. Mit Kettensäge, Stechbeitel und viel Feingefühl für Material und Umgebung schuf Christian Schmidt ein einzigartiges Spielobjekt, das sich harmonisch in die Landschaft des Kurparks einfügt und Kindern vielfältige Spielanreize bietet.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz finanzierte das neue Spielgerät mit 19.500 Euro und setzte damit ein deutliches Zeichen für die Aufwertung des Kurparks als familienfreundlichen Begegnungsort. Der Vorsitzende des Grundstücks- und Bauausschusses, Marco Tümmeler, betonte, wie wichtig naturnahe Spielräume für die Entwicklung von Kindern seien – und dass das neue Gerät bewusst auf Langlebigkeit und Nachhaltigkeit ausgelegt wurde.

Nichtamtlicher Teil**Neugestaltung Spielplatz in Waldeck****Bilder des neuen Spielplatz in Waldeck**

Auftraggeber: Gemeinde Waldeck, Dorfstraße 31a, 07646 Waldeck

Bauvorhaben: Gemeinde Waldeck, Neugestaltung Spielplatz am Gemeindezentrum

Beschreibung:

Der Spielplatz am Gemeindezentrum in Waldeck wurde durch die Firma MBU GmbH – Markersdorfer Bau Unternehmen aus Berga-Wünschendorf im Zeitraum vom 30.06.2025 bis zum 19.09.2025 grundhaft erneuert. Es erfolgte die Installation von 3 Großspielgeräten aus Holz, welche die Firma Spielart GmbH aus Laucha lieferte und installierte. Zusätzlich konnte eine Tischtennisplatte aus Beton integriert werden.

Für das nächste Jahr ist die Einordnung von mehreren rustikalen Holzbänken geplant, welche die Gemeinde Waldeck von einem Lieferanten aus der Region herstellen lässt. Im Spätherbst 2025 ist die Pflanzung von 3 Bäumen vorgesehen.

Die Gesamtkosten der Erneuerung betragen ca. 110.000 € und die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln der Gemeinde Waldeck.

Zusammen mit dem anschließenden naturnahen Wald ist der neue Spielplatz ein Anziehungspunkt für die Kinder aus der Gemeinde Waldeck und der Region.

Nichtamtlicher Teil**Abschlusskonzert des BTU Hermsdorf im Kurpark Bad Klosterlausnitz****Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Hermsdorf e.V.****Begeisternder Abschluss: BTU Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester verzaubert Bad Klosterlausnitz**

Bad Klosterlausnitz, 14. September 2025 – Mit einem schwungvollen und emotionalen Konzert verabschiedete sich das BTU Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Keramische Werke Hermsdorf e. V. am Sonntagnachmittag von seinem diesjährigen musikalischen Sommer in Bad Klosterlausnitz.

Im Kurpark von Bad Klosterlausnitz präsentierten die Musikerinnen und Musiker unter der Leitung von Steffen Weber-Freytag ein abwechslungsreiches Programm – von klassischen Blasmusikstücken über Filmmusik bis hin zu modernen Tanz- und Unterhaltungstiteln. Die mitreißenden Rhythmen und gefühlvollen Melodien begeisterten das Publikum und sorgten für zahlreiche Gänsehautmomente.

Zahlreiche Zuhörer und Zuhörerinnen waren der Einladung gefolgt und genossen bei spätsommerlichem Wetter einen musikalischen Nachmittag voller Energie, Spielfreude und hörbarer Leidenschaft. Alle Titel wurden mit viel Applaus belohnt.

Das Orchester, das auf eine lange Tradition zurückblickt, verbindet musikalisches Können mit einem hohen Maß an Gemeinschaftsgeist. Auch in diesem Jahr nutzten die Mitglieder den Aufenthalt in Bad Klosterlausnitz nicht nur zum Proben, sondern auch zum Austausch und zur Pflege der langjährigen Verbindung zur Region.

Bürgermeister Kevin Steinbrücker bedankt sich im Namen der Gemeinde herzlich für das Konzert: „Das BTU-Orchester bringt nicht nur Musik, sondern auch Lebensfreude in unseren Ort. Wir freuen uns jedes Jahr aufs Neue über dieses besondere kulturelle Highlight.“

Mit langanhaltendem Applaus und mehreren Zugaben endete das Abschlusskonzert – und hinterließ beim Publikum den Wunsch: Bis zum nächsten Mal!

Nichtamtlicher Teil

LiteraTour

Litera Tour Saale Holzland Kreis

Saale-Holzland-Kreis



Saale-Holzland-Kreis

Für alle Bücherfreunde und Kulturliebhaber

Litera Tour

Lesungen—Vorträge—Konzerte



im Saale-Holzland-Kreis

8. Oktober bis
12. November 2025

Die Veranstaltungsreihe **LiteraTour** findet jährlich im Saale-Holzland-Kreis statt. An ihr beteiligen sich die in der Region ansässigen Bibliotheken, aber auch andere Einrichtungen, Schulen, Autoren und weitere Künstler.

Sparkasse Jena-Saale-Holzland



Termine LiteraTour

Bad Klosterlausnitz

Do 16.10., 19:00
 Gemeinde- & Kurbibliothek, Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz
„Wand an Wand mit einer Leiche“
 True-Crime-Lesung mit Frank Kreisler;
 Eintritt: frei

Camburg

Mi 29.10., 19:00
 Kleiner Rathaussaal, Rathausstraße 1, 07747 Dornburg-Camburg
„Zu allen Gezeiten“
 Antja Barbenderende liest aus dem Manuscript ihres unveröffentlichten Romans;
 Eintritt: frei

Eisenberg

Fr 07.11., 19:00
 Kleiner Rathaussaal, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
„Thüringer Sagen“
 Lesung mit Prof. Köhler;
 Eintritt: frei

Mi 08.10., 19:00
 Stadtbibliothek Eisenberg, Steinweg 36, 07607 Eisenberg
„Die Töchter des Zauberers, Erika, Monika und Elisabeth Mann“
 Lesung und Gespräch mit Dr. Anette Seemann;
 Eintritt: frei

Mi 15.10., 18:00
 Kaiseraal, Schloss Eisenberg, Im Schloss, 07607 Eisenberg
„Alles was mir von dir blieb“
 Lesung mit Katerina Gottesleben mit einer Ausstellung der Stiftung Sternenkind sowie dem Sternenkindfotograf Daniel Klie anlässlich des „Tags des Sternenkindes“;
 Eintritt: frei

Mi 15.10., 19:00
 Schloss Eisenberg, Im Schloss, 07607 Eisenberg
„Menschen und Emotionen“
 Vernissage mit Fotografien von Daniel Klie

Mi 12.11., 19:00
 Stadtbibliothek Eisenberg, Steinweg 36, 07607 Eisenberg
„80 Jahre Neil Young, Songs & Stories“
 Konzert und Lesung mit Andreas Schirmeck,
 Eintritt: VVK 6,-/€ AK 8,- €

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen unter:
www.saaleholzlandkreis.de



Fr 17.10., 19:00
 Gewölbesaal, Rentamt Frauenprießnitz, MTS-Straße 13
„Weinanbau im mittleren Saaletal“
 Vortrag von Hans Rhode;
 Eintritt: frei

Frauenprießnitz

Fr 31.10., 19:00
 Gewölbesaal, Rentamt Frauenprießnitz, MTS-Straße 13
„Blutschande“
 Lesung mit Frau Dr. Heike Fischer;
 Eintritt: frei

Frauenprießnitz

Di 28.10., 19:00
 Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
„Unterholz“
 Musikalische Lesung mit Romina Nikolić und Kay Kalyta;
 Eintritt: frei

Hermsdorf

So 19.10., 15:00
 Techau am Alten Schloss Hummelshain, 07768 Hummelshain
„Bratfisch, Duden, Martius—Was bedeuten unsere Familiennamen“
 Lesung mit Dr. Rainer Berthelmann;
 Eintritt: 5,- Euro
 Anmeldung mit Namen unter: 01525 6879301;
 rainer@berthelmann.eu

Hummelshain

Fr 07.11., 10:00
 Stadtbibliothek Kahla, Roßstraße 38, 07768 Kahla
„Wovon träumst du Filipa?“
 Lesung mit Frank Quillitzsch;
 Eintritt: frei
 Um Voranmeldung wird gebeten

Kahla

Fr 24.10., 14:30
 Stadtbibliothek Stadtroda, Sonnencheinweg 11, 07646 Stadtroda
„Lachen bis der Arzt kommt“
 Lesung mit U.S. Levin aus seinen Büchern „Herr Doktor, tut das weh?“ und „Schwester, er lebt!“
 Eintritt: frei

Stadtroda

LiteraTour

Nichtamtlicher Teil**Landrat lädt zur Herbstwanderung ein**

Pressemitteilung vom 19. September 2025

Landrat lädt ein zur Herbstwanderung: Am 18. Oktober von Renthendorf über die Landkreisgrenze nach Schwarzbach und zurück

Landrat Johann Waschnewski lädt am Sonnabend, dem 18. Oktober, zur Herbstwanderung 2025 ein. Gemeinsam mit dem Landrat des Nachbarlandkreises Greiz, Dr. Ulli Schäfer, geht es diesmal auf eine Tour über die Landkreisgrenze hinweg. Auch der Landrat des angrenzenden Saale-Orla-Kreises, Christian Herrgott, wird die Wanderfreunde begleiten.

Start ist um 10:00 Uhr in Renthendorf am Brehm-Schullandheim (Dorfstraße 23, 07646 Renthendorf). Parkplätze stehen hier sowie von Kleinebersdorf kommend am Ortseingang und beidseitig an der Straße zur Verfügung. Von Renthendorf aus geht es zunächst in südlicher Richtung bis zum sogenannten Gänsevorwerk und dann über die Kreisgrenze. In Schwarzbach im Landkreis Greiz ist ein rustikaler Mittagsimbiss geplant.

Von Schwarzbach führt die Wanderroute erst westlich, dann in nördlicher Richtung zurück in den Saale-Holzland-Kreis. In Hellborn werden die Wanderfreunde auf der Straußensfarm zu einer Rast mit Kaffee und Kuchen empfangen. Nach der Rückkehr besteht in Renthendorf die Möglichkeit, an einer Führung durch „Brehms Welt – Tiere und Menschen“ teilzunehmen und dabei – einmalige Möglichkeit – auch einen Blick in die „gläserne Baustelle“ des neu entstehenden Museums-Anbaus zu werfen.

Die Wanderstrecke ist ca. 10 Kilometer lang und für alle Altersgruppen geeignet. Wanderfreunde aus dem gesamten Saale-Holzland-Kreis und der Umgebung sind willkommen!

Herzlicher Dank gilt allen Helfern, die den Tag bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützen. Ebenso an die Sparkassenstiftung Jena-Saale-Holzland, mit deren Hilfe eine schöne Tradition fortgeführt werden kann: Der Landrat spendiert jeder Wanderregion eine rustikale Holzbank.



Foto von der Herbstwanderung 2024
bei Bucha. (Foto: Archiv LRA)

Nichtamtlicher Teil**Aus der Historie des Holzlandkino - von J. Peter (Chronist Bad Klosterlausnitz)**

Das heute im Kurort bekannte Holzlandkino existierte bereits schon seit 1938. Zu DDR-Zeiten war es an selbiger Stelle unter der Bezeichnung „Volkslichtspiele Bad Klosterlausnitz“ in der Region bekannt. Die Spielstätten (Kino bzw. Filmspieltheater) wurden damals offiziell als Volkslichtspiele bezeichnet.

Zu DDR-Zeiten gehörte das Kino zur Bezirksspieldirektion Gera. Jedes Jahr wurden im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Sommerfilmtage / Kindersommerfilmtage mit extra ausgewählten Filmveranstaltungen, als kultureller Höhepunkt, durchgeführt. Dazu gab es im Freibad extra eine Freilichtbühne. Bei der 14-tägigen Veranstaltung wurden durchschnittlich jährlich 1.500 Besucher gezählt (wetterabhängig). In den Bad Klosterlausnitzer Volkslichtspielen fanden inklusive der Sperrsitze 279 Besucher Platz. Die Eintrittspreise zur DDR-Zeit lagen zwischen 1,05 bis 1,45 Mark der DDR. Für Kinder waren 0,25 Mark der DDR zu entrichten.



Unten links im Bild der Schaukasten mit der Bekanntmachung des Kinoprogramms um 1960. Rechts die Kinokasse um 1959.
Bilder Sammlung. J. Peter

Der Nachfolgebetrieb der Bezirksspieldirektion Gera, die Ostthüringer Filmtheater GmbH, veranlasste 1990 im Zuge der „Wende“ eine Renovierung, die das Kino zumindest in seinem Inneren, zu einem Kleinod machte. Entstanden war seinerzeit ein Filmtheater mit modernen Ansprüchen der 1990er Jahre. Entsprechende Einrichtung, anspruchsvolles Design, ein in hellen und dunklen Farben gehaltener Kinosaal mit einer Kleinbühne, bequeme Bestuhlung, Fußbodenheizung und hochwertige Apparaturen in der Vorführkabine ergaben eine überaus funktionierende Spielstätte.

160 Plätze standen den Besuchern zur Verfügung. Trotz Eintrittspreisen zwischen 1 und 6 DM verwies schon der damalige Leiter des Kinos, Herr Günter Rothe, auf den Umstand, dass es schwer, ist ein vollbesetztes Haus zu haben. Die Menschen in den neuen Bundesländern mussten sich mit vielen anderen Problemen auseinandersetzen, so dass kulturelle Belange oft auf der Strecke blieben. Im Januar 1991 wurde das sanierte Filmtheater in Bad Klosterlausnitz mit höchsten Ansprüchen wieder eröffnet.

Seit 2001 betreibt Christian Gronde als Theaterleiter das kleine beschauliche Klubkino im Kurort. Unterstützt wird er von Mitarbeiterin Tanja Biereigel. Im Oktober 2023 wurde das Holzlandkino in Bad Klosterlausnitz in einem deutschlandweiten Ranking als bestes aller 27 Kinos in Thüringen ausgezeichnet. Die Auswertung basierte auf 1,2 Millionen Online-Bewertungen von über 1000 Kinos. Deutschlandweit ist das kleine Club-Kino auf Platz 49 des Rankings gelandet.

Schon seit 2019 erfolgen wieder Modernisierungsarbeiten im Kino. Diese umfassten den Einbau einer Loge, Austausch von Bestuhlung und Teppich sowie ein neues Beleuchtungssystem. Fast 16.000 Besucher wurden 2024 in dem kleinen familiär geführten Holzlandkino gezählt. Die jetzige Kinokapazität ist mit dem Saal von 85 Sitzplätzen voll ausreichend.

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schmöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weissenborn

Öffnungszeiten, Sprechstunden, Rufnummern

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Alberdorf
Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

> Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57 1 22

Öffnungszeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck

Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz

Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schmöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schmöben

Tel.: 036428 31 52 50, www.schloebe.de

Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina

Tel.: 036428 40 6 67

Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba

Tel.: 0157 537 72 294

Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirterwiesen 16a, 07639 Tautenhain

Tel.: 036601 82 1 50

Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck

Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weissenborn

Schulstraße 5, 07639 Weissenborn

Tel.: 036601 82 0 66

Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr

Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41



Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Heimatmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße 20, 07639 Bad Klosterlausnitz



Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr

Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz



Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:

03641 597-620

Zweckverband Wasser / Abwasser SHK:

036601 57 849

Thüringer Energienetze:

0800 686-1166

NOTRUFFE

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Krankentransport: 19 222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180 590 8077

Giftnotruf: 0361 730 730

evangelische Seelsorge: 0800 111 0 111

katholische Seelsorge: 0800 111 0 222

Frauen in Not, Frauenhaus Gera: 0365 51 3 90

Frauenhaus Jena: 0177 478 7 052

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 111 0 333

Tiernotruf: 0361 644 78 08

Apothekennotdienst: www.lakt.de/notdienstsuche